

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1993

Nr. 11

ausgegeben am 12. Januar 1993

Gesetz

vom 12. November 1992

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfall-
versicherung, LGBl. 1990 Nr. 46, wird wie folgt abgeändert:

Art. 69

Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufs-
krankheiten gelten für alle Betriebe, die in Liechtenstein Arbeitnehmer
beschäftigen.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef